

Gesetz vom 14. SEP. 1981
über das Verfahren bei der Durchführung von Volks-
begehren (Burgenländisches Volksbegehrensgesetz)

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Volksbegehren

- (1) Mindestens 10.000 zum Landtag wahlberechtigte Bürger haben das Recht, ein Verlangen auf Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen (Volksbegehren) zu stellen.
- (2) Volksbegehren nach Absatz 1 unterliegen dem in diesem Gesetz geregelten Verfahren.
- (3) Ein Volksbegehren kann auch von zehn Gemeinden auf Grund einstimmiger Gemeinderatsbeschlüsse gestellt werden. Die Gemeinderatsbeschlüsse haben das Volksbegehren in der Form eines Gesetzentwurfes zu enthalten.
- (4) Ein Volksbegehren gemäß Absatz 3 kommt dann zustande, wenn die übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse innerhalb von sechs Monaten beim Präsidenten des Landtages einlangen.

§ 2

Wahlbehörden

Bei der Durchführung von Volksbegehren haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Landeswahlbehörde, die Kreiswahlbehörden, die Bezirkswahlbehörden und die Gemeindewahlbehörden (Sprenghwahlbehörden) mitzuwirken, die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung jeweils im Amt sind. Die die Wahlbehörden betreffenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1978 sind auf diese Wahlbehörden sinngemäß anzuwenden.

II. EINLEITUNGSVERFAHREN

§ 3

Antrag

- (1) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist bei der Landesregierung zu beantragen. Ein Antrag darf nur ein einziges Volksbegehren enthalten.
- (2) Der Antrag muß von mindestens 3.000 zum Landtag wahlberechtigten Bürgern unterzeichnet sein (Antragsteller). Jede dieser Personen muß in der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl.Nr. 601) einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen sein.
- (3) Der Antrag hat zu enthalten:
 - a) das Volksbegehren in der Form eines Gesetzentwurfes
 - b) die Bezeichnung eines zur Vertretung der Antragsteller Bevollmächtigten (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse).
- (4) Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Wählerevidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen ist, auch wenn sie den Antrag nicht unterzeichnet hat. Hat der Bevollmächtigte den Antrag nicht unterzeichnet, so ist dem Antrag eine Bestätigung der zur Führung der Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, daß er in der Wählerevidenz eingetragen ist. Ist der Bevollmächtigte an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so geht diese für die Dauer der Verhinderung auf einen Stellvertreter über. Die Reihenfolge der Stellvertretung entspricht der Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.
- (5) Die Begründung des Volksbegehrens samt etwaigen Unterlagen ist dem Antrag anzuschließen.

§ 4

Antragslisten

- (1) Die Unterzeichner des Antrages (§ 3 Absatz 2) haben sich eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen. Die Antragslisten sind fortlaufend zu numerieren.

(2) Den Antragslisten ist für jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, daß der Antragsteller in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist (Muster Anlage 2). Die Gemeinden haben solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.

(3) Jeder Antragsteller darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.

§ 5

Zulässigkeit

(1) Die Landesregierung hat über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die nach §§ 3 und 4 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Entscheidung ist von der Landesregierung dem Bevollmächtigten zuzustellen und im Landesamtsblatt kundzumachen.

§ 6

Eintragungsfrist

Wird einem Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren stattgegeben, so hat die Landesregierung in der Entscheidung (§ 5) eine Frist von einer Woche (Eintragungsfrist) festzusetzen, innerhalb der die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch Eintragung ihrer Unterschrift in die bei den Eintragungsbehörden aufliegenden Eintragungslisten (Muster Anlage 3) erklären können. Zwischen dem Tag der Kundmachung der Entscheidung gemäß § 5 Absatz 3 und dem ersten Tag der Eintragungsfrist muß ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegen.

§ 7

Stichtag

In der Entscheidung nach § 5 ist auch der Tag zu bezeichnen, der als Stichtag gilt.

III. EINTRAGUNGSVERFAHREN

§ 8

Eintragungsbehörden

Das Eintragungsverfahren ist von den Eintragungsbehörden durchzuführen. Die Aufgaben der Eintragungsbehörden obliegen den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 9

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Bürger, die am Stichtag (§ 7) das Wahlrecht zum Landtag besitzen.

§ 10

Eintragungsorte, Eintragungszeit

(1) Die Eintragungsbehörden haben spätestens sechs Wochen vor Beginn der gemäß § 6 festgesetzten Eintragsfrist, unter Bedachtnahme auf die Anlegung der Wählerevidenz nach Wahlsprengeln, die Eintragungsorte, in denen sich die Stimmberechtigten in die Eintragungslisten eintragen können, sowie die Eintragungstunden (Eintragungszeit), während welcher die Eintragungen vorgenommen werden können, auf ortsübliche Weise, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und an den Gebäuden der Eintragungsräume, kundzumachen und der Landeswahlbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Eintragungsbehörde ist verpflichtet, die öffentliche Auflegung der ihr übermittelten Eintragungslisten zum Zwecke der Eintragung örtlich und zeitlich so einzurichten, daß alle Stimmberechtigten im Bereich der Eintragungsbehörde die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Eintragungszeit in die Eintragungslisten einzutragen. Hiebei ist auf die beruflichen Verhältnisse der Stimmberechtigten

Rücksicht zu nehmen. An Samstagen, Sonn- oder Feiertagen hat die Eintragungszeit mindestens zwei Stunden zu betragen.

§ 11

Eintragungslisten

(1) Die Landeswahlbehörde hat den Gemeinden spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist Eintragungslisten in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Eintragungslisten haben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Volksbegehrens;
- b) die Bezeichnung der Gemeinde und des Eintragungssprengels;
- c) die Erklärung, daß die Unterzeichner durch ihre Unterschrift das Volksbegehren stellen;
- d) den notwendigen Raum für die Eintragung der Stimmberechtigten mit fortlaufender Zahl, Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Unterschrift und allfällige Anmerkungen.

§ 12

Eintragungsraum

(1) Die Gemeinde hat die zur Durchführung des Eintragsverfahrens erforderlichen Räume samt der notwendigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

(2) Während der Eintragszeit muß in allen Eintragungsräumen der Text des Volksbegehrens zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten aufliegen. Die hierfür erforderlichen Textausfertigungen hat die Landeswahlbehörde den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Eintragung

(1) Jeder Stimmberechtigte hat sein Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Wählerevidenz er eingetragen ist.

- (2) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in einer anderen Gemeinde ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten gelten die Bestimmungen der §§ 31 f der Landtagswahlordnung 1978 sinngemäß.
- (3) Gültige Eintragungen für ein Volksbegehren können nur auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten (§ 11) gemacht werden.
- (4) Jeder Stimmberechtigte darf sich nur einmal in den Eintragungslisten eintragen.

§ 14

Durchführung der Eintragung

- (1) Zur Eintragung in die Eintragungslisten darf nur zugelassen werden, wer am Stichtag in der Wählerevidenz der Gemeinde aufgenommen ist.
- (2) Der Stimmberechtigte, der während der Eintragszeit am Eintragungsort erscheint, um sich in die Eintragungsliste einzutragen, hat seinen Familien- und Vornamen zu nennen, seine Wohnadresse zu bezeichnen und seine Identität glaubhaft zu machen. Für die Feststellung der Identität des Stimmberechtigten gelten die Bestimmungen des § 50 der Landtagswahlordnung 1978 sinngemäß.
- (3) Die Eintragsbehörde hat vor der Zulassung zur Eintragung festzustellen, ob die Person, die eine Eintragung vornehmen will, in der Stimmliste eingetragen ist oder eine Stimmkarte besitzt (§ 13 Absatz 2). Ist weder das eine noch das andere der Fall, so ist die Person zur Eintragung nicht zuzulassen.
- (4) Gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Eintragung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.
- (5) Die Eintragung gemäß Absatz 2 hat in den vorgesehenen Spalten der Eintragungslisten die eigenhändige Unterschrift (Familien- und Vorname), das Geburtsdatum und die Wohnadresse des Stimmberechtigten zu enthalten.
- (6) Die Eintragsbehörde hat die vollzogenen Eintragungen auf der Eintragungsliste mit fortlaufenden Zahlen, dem Eintragsdatum und den erforderlichen allfälligen Anmerkungen zu versehen sowie jede Eintragung unter Anführung der fortlaufenden Zahl und der Nummer der Eintragungsliste in der Stimmliste anzumerken. Außerdem ist auf den Eintragungslisten die Überprüfung des Stimmrechtes zu bescheinigen.

§ 15

Ungültige Eintragungen

Ungültig sind Eintragungen, die

- a) von nicht stimmberechtigten Bürger herrühren,
- b) nicht die im § 14 Absatz 2 angeführten Angaben sowie die Unterschrift des Stimmberechtigten enthalten,
- c) von Bürgern herrühren, die ihr Stimmrecht bei demselben Volksbegehren bereits einmal ausgeübt haben.

§ 16

Eintragungsverfahren

Für das Eintragungsverfahren gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen der §§ 44, 47, 49 und 53 der Landtagswahlordnung 1978.

IV. ERMITTLUNGSVERFAHREN

§ 17

Abschluß der Eintragung

- (1) Nach Ablauf der Eintragsfrist hat die Eintragungsbehörde unverzüglich die Eintragungslisten abzuschließen und die Summe der gültigen Eintragungen festzustellen.
- (2) Über diese Feststellung ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen und auf schnellstem Weg der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind auch die Fälle der Nichtzulassung zur Eintragung (§ 14 Absatz 4) festzuhalten.

§ 18

Feststellung der Bezirkswahlbehörde

- (1) Die Bezirkswahlbehörde hat unverzüglich die Ermittlungen der Eintragungsbehörden zu überprüfen und die Summe der gültigen Eintragungen in ihrem Bereich festzustellen.
- (2) Das Ergebnis dieser Feststellung ist in einer Niederschrift zu beurkunden. Diese ist mit den Berichten der Eintragungsbehörden samt Beilagen auf schnellstem Weg der Landeswahlbehörde zu übersenden.

§ 19

Ergebnis

- (1) Die Landeswahlbehörde hat auf Grund der Niederschriften (§ 18 Absatz 2) und sonstigen Unterlagen die Gesamtzahl der gültigen Eintragungen zu ermitteln.
- (2) Die Landeswahlbehörde hat auf Grund dieser Ermittlung festzustellen, ob ein Volksbegehren im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 L.-VG vorliegt oder nicht. Diese Feststellung ist unverzüglich im Landesamtsblatt zu verlautbaren.
- (3) Das Zustandekommen eines Volksbegehrens gemäß § 1 Absatz 4 ist vom Präsidenten des Landtages unverzüglich im Landesamtsblatt kundzumachen.

§ 20

Vertrauenspersonen

- (1) Dem Bevollmächtigten des Einleitungsantrages steht das Recht zu, zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden (§§ 17 bis 19) je eine Vertrauensperson zu entsenden. Für jede Vertrauensperson kann ein Stellvertreter nominiert werden.
- (2) Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter haben sich mit einer vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages ausgestellten Bescheinigung auszuweisen. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, das Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden zu beobachten; ein Einfluß auf die Entscheidung der Wahlbehörden steht ihnen jedoch nicht zu.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Anfechtung des Ergebnisses

Innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung (§ 19 Absatz 2) an kann das von der Landeswahlbehörde festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Landeswahlbehörde zu enthalten. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis gegebenenfalls auch die ziffernmäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde richtigzustellen.

§ 22

Weiterleitung an die Landesregierung und Übermittlung an den Landtag

(1) Wurde die Feststellung der Landeswahlbehörde, daß ein Volksbegehren im Sinne des Artikels 30 L-VG vorliegt, nicht angefochten oder der Anfechtung vom Verfassungsgerichtshof nicht stattgegeben, so hat die Landeswahlbehörde das Volksbegehren samt allfälliger Begründung und Unterlagen unverzüglich an die Landesregierung weiterzuleiten.

(2) Die Landesregierung hat das Volksbegehren unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

§ 23

Strafen

Wer in der Antragsliste eine andere als seine Unterschrift oder seine Unterschrift mehrmals einträgt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis

zu 3.000 Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 24

Fristen und Kostenersatz

Die Bestimmungen der §§ 81 und 83 der Landtagswahlordnung 1978 über die Fristen und die Wahlkosten gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksbegehren nach diesem Gesetz.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft.

ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES VOLKSBEGEHRENS

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Wählerevidenz eingetragenen Personen beantragen, ein Verfahren für ein Volksbegehren auf Grund des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes einzuleiten, das auf die Erlassung eines Gesetzes,

betreffend

mit nachstehendem Wortlaut gerichtet ist:

(Folgt der Wortlaut des Gesetzentwurfes)²

Die Begründung des Volksbegehrens mit den erforderlichen Unterlagen ist angeschlossen.

B)

Als Vertreter der Antragsteller (Bevollmächtigter) wird namhaft gemacht:

.....
(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk: Ortschaft, Straße, Gasse, Platz

.....

Gemeinde:

Fortl. Zahl 3	Familien- u. Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ortschaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen 1 bis 3

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine

Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muß, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (z.B. Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort, Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

- 2 Reicht der hier für den Wortlaut des Gesetzentwurfes (Titel und Inhalt) vorgesehene Raum nicht aus, so sind Einlageblätter zu verwenden, die der Antragsliste noch vor der Eintragung der Unterschrift anzuheften sind. Sind für die Aufnahme von Unterschriften weitere Listen erforderlich, so sind letztere der ersten Antragsliste noch vor den weiteren Eintragungen anzuheften. In diesem Fall genügt es, wenn auf der zweiten und den folgenden Antragslisten nur der Titel des begehrten Gesetzes angeführt ist.
- 3 In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.

Vom Antragsteller des Volksbegehrens einzutragen¹

Politischer Bezirk

Antragsliste Nr.

Gemeinde

Fortlaufende Zahl:

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR VOLKSBEGEHREN

A)

An die
Gemeinde

Herr/Frau
(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....
(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, daß er/sie in der Wählerevidenz der obigen Gemeinde als
wahlberechtigt eingetragen ist.

....., am 19.....

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Der/Die Obgenannte ist in der Wählerevidenz (Sprengel Nr.)² als
wahlberechtigt eingetragen.

....., am 19.....

.....
(Unterschrift)

¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.

² Hier ist "nicht" einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.

Politischer Bezirk

Eintragungsort¹

Gemeinde

Eintragungsliste Nr.²

Eintragungssprengel

EINTRAGUNGSLISTE³

für das mit Entscheidung der Burgenländischen Landesregierung vom, Zahl, auf Grund des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes eingeleitete Volksbegehren.

Die nachstehend unterfertigten Stimmberechtigten begehren auf Grund des Artikels 30 Absatz 1 L-VG die Erlassung des den Gegenstand dieses Volksbegehrens bildenden Gesetzes.

Fortl. Zahl	Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse (Ortschaft, Str., Gasse, Platz, Nr.)	Eingehänd. Unterschrift (Familien- u. Vorname)	Anmerkung (z.B. Stimmkarte)

¹ Für den Fall, daß gemäß § 10 Absatz 1 in einer Gemeinde mehrere Eintragungsorte festgesetzt sind, von der Eintragungsbehörde auszufüllen.

² Von der Eintragungsbehörde fortlaufend je Gemeinde bzw. je Eintragungsort zu numerieren.

³ Jede Eintragungsliste kann mehrere Seiten umfassen. Die Seiten müssen jedoch fortlaufend numeriert sein und mit den Überschriften der Eintragungsspalten beginnen.